

PWO-Geschäftspartnerkodex

Die PWO AG mitsamt ihren i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen (zusammen „PWO“) ist Partner der globalen Automobilindustrie bei der Entwicklung und Fertigung anspruchsvoller Metallkomponenten und Subsysteme in Leichtbauweise. Seit der Unternehmensgründung im Jahre 1919 hat der Konzern ein einzigartiges Know-how in der Umformung und Verbindung von Metallen aufgebaut. Mit unserer Expertise im kostenoptimierten Leichtbau tragen wir zu umweltfreundlichem Fahren und zu höherer Reichweite bei.

Grundverständnis unseres unternehmerischen Handelns

Für ein erfolgreiches Traditionsunternehmen wie PWO ist gesetzeskonformes Handeln selbstverständlich. Um das Vertrauen in die Führung der Gesellschaft und des Konzerns bei Aktionären und Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie in der Öffentlichkeit zu wahren und zu festigen, bekennen wir uns zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Getreu unserem Unternehmensleitbild führen wir unsere Geschäfte mit Integrität und unter Beachtung ethischer Standards. Dieses Grundverständnis ist die Basis unseres Handelns und ein wesentlicher Faktor, um den langfristigen und nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens für die Zukunft zu sichern. Dies spiegelt sich auch in unseren Verhaltensrichtlinien wider, die als Orientierung und Maßstab für unsere Mitarbeiter dienen. Bei unseren PWO-Geschäftspartnern setzen wir dieses Grundverständnis, das wir in unserem Geschäftspartnerkodex festgehalten haben, ebenfalls voraus. Die Verhaltensrichtlinien und der PWO-Geschäftspartnerkodex sind unter <https://www.pwo-group.com/de/konzern/corporate-governance/grundsaeetze-unseres-handelns/> veröffentlicht. Der PWO-Geschäftspartnerkodex geht darüber hinaus, nur Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Für uns ist es unabdingbare Voraussetzung für die Auswahl und Bewertung sowie eine Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern, dass sie gesetzeskonform und unter Beachtung ethischer Standards handeln, dies auch bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner berücksichtigen und auf eine Verwirklichung dieses Grundverständnisses in der gesamten Lieferkette von PWO hinwirken. Zwingend anwendbare nationale, supranationale oder internationale Gesetze und Regulierungen bleiben im gegebenen Fall vorbehalten und gehen diesem Geschäftspartnerkodex vor, soweit sie im Einzelfall höhere Standards setzen. Bei niedrigeren Standards hat der Geschäftspartnerkodex Vorrang.

1. Integres Verhalten bei allen geschäftlichen Aktivitäten

Verbot von Korruption und Bestechung

Korruption ist durch internationale Konventionen (z. B. durch die Prinzipien des UN Global Compact und die UN-Konventionen gegen Korruptionen) und nationale Gesetze verboten. PWO duldet sowohl bei ihren Mitarbeitern als auch bei ihren Geschäftspartnern keinerlei Form von Bestechung oder Geschäftsgebaren, die den Eindruck unzulässiger Beeinflussung oder Einflussnahme hervorrufen könnten. PWO erwartet von ihren Geschäftspartnern weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch sich oder anderen direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen. Auch lassen sie sich keine Vorteile versprechen, die eine rechtswidrige Handlung nach den geltenden Antikorruptionsgesetzen darstellen. PWO erwartet zudem, dass ihre Geschäftspartner gerade im geschäftlichen Verkehr mit Amtsträgern und Behörden im In- und Ausland keine Form gesetzeswidriger Zuwendungen dulden. Ebenso achten sie auf ein integrires Verhalten und Vorgehen ihrer Mitarbeiter.

Einladungen und Geschenke

Im Umgang mit Zuwendungen, etwa in Form von Geschenken oder Einladungen, achtet der Geschäftspartner generell und insbesondere in Verbindung mit seiner Tätigkeit für PWO strikt darauf, jeglichen Anschein von Unredlichkeit oder Inkorrektheit zu vermeiden. PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an PWO-Mitarbeiter oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Gleichmaßen fordern die Geschäftspartner von PWO-Mitarbeitern keine unangemessenen Vorteile.

Fairer Wettbewerb

PWO erwartet, dass sich ihre Geschäftspartner im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden gesetzlichen Regelungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts einhalten. Die Geschäftspartner beteiligen sich insbesondere weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

Geldwäsche

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten, sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen und den internationalen Kampf gegen Geldwäsche unterstützen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit PWO ausschließlich auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen treffen. Interessenkonflikte mit privaten oder familiären Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

2. Im Interesse der Menschenrechte

PWO erwartet von ihren Geschäftspartnern die Anerkennung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen, der Prinzipien des UN Global Compact sowie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der an den verschiedenen Standorten geltenden landesspezifischen Gesetze. PWO erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie in ihrem Geschäftsbereich die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte in Einklang mit der jeweils geltenden nationalen Rechtsordnung gewährleisten.

Kinderarbeit

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen.

Diskriminierung

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner deren Mitarbeiter fair behandeln und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung, der Vergütung gleichwertiger Arbeit oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Wir erwarten von jedem Geschäftspartner, niemanden wegen seinem Geschlecht, seiner Hautfarbe, seiner nationalen und ethnischen Abstammung, seinem Alter, seiner Staatsangehörigkeit, seiner politischen Meinung, Weltanschauung, Religionszugehörigkeit, sozialen Herkunft, seinem Gesundheitsstatus, seiner Behinderung oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Die Rechte indigener Völker sollen von den Geschäftspartnern von PWO respektiert und geschützt werden.

Menschenhandel, Sklaverei und andere Formen der Zwangsarbeit

PWO lehnt jede Form von Menschenhandel, Sklaverei, Zwangsarbeit oder vergleichbaren Praktiken ab und erwartet das ebenso von ihren Geschäftspartnern.

Vereinigungsfreiheit

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden, respektieren. Somit räumen sie innerhalb der nationalen Gesetze und Regelungen ihren Mitarbeitern das Recht ein, ihre Interessen kollektiv wahrzunehmen.

Vergütung und Arbeitszeiten

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner die jeweils geltende Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Ferner wird erwartet, dass die Mitarbeiter unserer Geschäftspartner eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner die jeweils geltende Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Die Geschäftspartner unterstützen die Sicherheit und die Gesunderhaltung ihrer Mitarbeiter durch angemessene Maßnahmen, wie einen präventiven und konsequenten Arbeitsschutz, entsprechende Unterweisung und Schulung, sowie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Einsatz von Sicherheitskräften

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner bei der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zu Unternehmenszwecken dem Einsatz extensiver Gewalt sowie einer Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit durch ausreichende Unterweisung und Kontrolle der Sicherheitskräfte entgegenwirken.

Landerwerb

PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner sich beim Erwerb von Land nicht an widerrechtlichen Zwangsräumungen oder anderen Formen des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, beteiligen.

3. Umweltschutz

Effizienter Umgang mit Ressourcen

Der Geschäftspartner setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den effizienten Einsatz von Energie, Wasser und Rohstoffen sowie für die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden ein. Insbesondere nicht erneuerbare Ressourcen werden so sorgsam wie möglich eingesetzt. PWO erwartet, dass der Geschäftspartner im Rahmen seiner Umweltpolitik kontinuierlich Verbesserungspotenziale identifiziert und umsetzt.

Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

CO₂-Reduktion

PWO entwickelt ihre Klimaziele im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und in Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern und trägt so zur Senkung der CO₂-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette bei. Folglich erwartet PWO von ihren Geschäftspartnern die Erfassung und Überwachung der direkten und indirekten CO₂-Emissionen einschließlich der vorgelagerten Lieferkette. Der Geschäftspartner setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für deren kontinuierliche Reduktion im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen ein.

Wasserqualität und -verbrauch

Insbesondere dort, wo Umweltbelastungen die Grundlagen der Nahrungsproduktion, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen und einwandfreiem Trinkwasser oder die Gesundheit von Personen schädigend beeinträchtigen können, erwartet PWO von ihren Geschäftspartnern eine zielgerichtete Prävention. Der Wasserverbrauch ist vollständig und transparent zu erfassen und kontinuierlich auf Reduktionspotenziale zu überprüfen.

Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfällen

Der Geschäftspartner beachtet bei der Verwendung, Erzeugung und dem Handel mit Gefahrstoffen, sonstigen Chemikalien und Abfällen den durch internationale Übereinkommen vorgegebenen Rahmen (z. B. REACH).

Umweltverträgliche Produkte

Der Geschäftspartner achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist, die Wiederverwendung, das Recycling und die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung berücksichtigt sowie Abfälle möglichst reduziert werden. PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner die jeweils geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten.

4. Vertraulicher Umgang mit Informationen

Zum Schutz von vertraulichen und personenbezogenen Informationen, Daten und Vorhaben muss der Geschäftspartner diese sicher aufbewahren und vor dem Zugriff Dritter schützen. PWO erwartet, dass ihre Geschäftspartner alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der geltenden Datenschutzvorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Geschäftspartner dürfen Informationen ausschließlich für autorisierte Zwecke und auf angemessene Weise nutzen. Alle Geschäftspartner von PWO verpflichten sich, keine vertraulichen Daten und Betriebsgeheimnisse an Dritte unbefugt weiter zu geben oder selbst zu eigenen Zwecken zu nutzen.

5. Einhaltung und Umsetzung hier beschriebener Standards

PWO fordert ausgewählte Geschäftspartner auf, eine Selbsteinschätzung auf Basis eines Lieferantenfragebogens vorzunehmen. Die Einhaltung und Umsetzung der hier beschriebenen Standards prüft PWO im Rahmen einer risikobasierten Prüfung, um Compliance- und Integritätsrisiken zu erkennen („Business Partner Compliance Due Diligence“). Bei Nichteinhaltung der hier beschriebenen Standards, behält sich PWO das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit jedem Geschäftspartner zu überprüfen. PWO folgt dabei dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, sodass PWO in jedem Einzelfall sorgfältig prüft, welche Konsequenzen angemessen, geeignet und erforderlich sind. Dies kann bis zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen sowie zu einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Lieferantenbeziehungen

Die Geschäftspartner von PWO setzen die Einhaltung der hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen von ihren Subunternehmern und Lieferanten voraus und berücksichtigen dies auch bei ihrer Auswahl. Sie wirken auf ihre Einhaltung in der zu PWO führenden Lieferkette hin. Dabei ist insbesondere auf eine verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung zu achten, da die Gewinnung, die Weiterverarbeitung und der Handel bestimmter Rohstoffe mit hohen Risiken für Mensch und Umwelt verbunden sein können.

Managementsysteme

PWO empfiehlt die Implementierung von angemessenen Managementsystemen oder gleichwertigen Prozessen, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten, z.B. mit Hilfe eines zertifizierten Managementsystems.

6. Meldung von Verstößen

Trotz der Verpflichtung zu ehrlichem und ethischem Handeln besteht in allen Unternehmen immer das Risiko, dass diverse Situationen nicht ordnungsgemäß verlaufen oder dass wissentlich oder unwissentlich unrechtmäßige oder unethische Handlungen begangen werden. Damit PWO frühzeitig und angemessen auf Fehlverhalten reagieren kann, bedarf es der Aufmerksamkeit aller und ihrer Bereitschaft dabei mitzuwirken. PWOs Hinweisgebersystem gibt allen die Möglichkeit, PWO über Verstöße bei oder in Verbindung mit PWO zu informieren. PWO erwartet von ihren Geschäftspartnern, Mitteilungen durch das Hinweisgebersystem nicht zu behindern. Falls Geschäftspartner konkrete, begründete Hinweise auf schwere Rechtsverletzungen oder

Regelverstöße bei PWO oder in Verbindung mit PWO haben, können sie für deren Meldung PWOs externes Hinweisgebersystem nutzen. Es ist 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche erreichbar. Hinweise können auch anonym abgegeben werden. Das Hinweisgeberportal erreichen Geschäftspartner unter folgendem Link:

<https://pwogroup.integrityline.app/>

oder über unsere Homepage unter *Konzern>Corporate Governance>Hinweisgebersystem*.

Alternativ können Hinweise auch direkt an unseren Compliance Officer erfolgen.

Compliance Officer

Christian Bühler

Industriestr. 8

77704 Oberkirch

Tel: 07802 84178

Fax: 07802 8488178

compliance.de@pwo-group.com

Bestätigung PWO-Geschäftspartnerkodex

Wir, die Unterzeichnenden, bestätigen hiermit, dass

- wir den PWO-Geschäftspartnerkodex erhalten, zur Kenntnis genommen haben und diesen akzeptieren;
- wir alle relevanten Gesetze und Vorschriften der Länder einhalten, in denen unser Unternehmen tätig ist;
- wir unsere Geschäfte nach ethischen Prinzipien, geltendem Recht und in sozialer Verantwortung führen;
- wir alle im PWO-Geschäftspartnerkodex beschriebenen Standards bei der Auswahl unserer Geschäftspartner berücksichtigen.

Vollständiger Name des Unternehmens

Stempel/Siegel des Unternehmens

Vor- und Zuname

Titel

Unterschrift

Zuständiges Handelsregister, Ort

Handelsregister-Nr. oder Umsatzsteuer-ID

Ort, Datum

Dieses Dokument muss von einem autorisierten Vertreter des Geschäftspartners unterzeichnet und an die anfragende PWO-Rechtsabteilung zurückgesandt werden.